EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2019
COM(2019) 607 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft und in der ständigen hochrangigen Gruppe der Energiegemeinschaft (Chisinau, 12. und 13. Dezember 2019) zu vertretenden Standpunkts

ANHANG 1

Ministerrat

1. BESCHLUSS ZUR ANNAHME DES HAUSHALTS DER ENERGIEGEMEINSCHAFT UND DER FINANZBEITRÄGE FÜR DEN ZEITRAUM 2020-2021

Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, dem Beschluss zur Annahme des Haushalts der Energiegemeinschaft und der Finanzbeiträge für den Zeitraum 2020-2021 gemäß dem Beschluss der Kommission vom 6. November 2019 über den Vorschlag der Kommission an den Ministerrat der Energiegemeinschaft für den Haushalt der Energiegemeinschaft für den Zeitraum 2020-2021 (C(2019) 7828 final) und dem Entwurf des Verfahrensaktes des Ministerrates, der im Zusatz dieses Anhangs dargelegt ist, zuzustimmen.

2. BESCHLÜSSE NACH ARTIKEL 91 ABSATZ 1 DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER ENERGIEGEMEINSCHAFT ZUR FESTSTELLUNG EINES VERSTOßES GEGEN DEN VERTRAG IN FOLGENDEN FÄLLEN: RECHTSSACHE ECS-10/17 (SERBIEN), RECHTSSACHE ECS-13/17 (SERBIEN), RECHTSSACHE ECS 6/18 (KOSOVO*)

(a) Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, dem Entwurf des Beschlusses nach Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft zur Feststellung eines Verstoßes in der Rechtssache ECS-10/17 (Serbien) unter der Bedingung zuzustimmen, dass das obiter dictum unter Nummer 71 des mit Gründen versehenen Antrags gestrichen wird, und den Entwürfen der Beschlüsse in der Rechtssache ECS-13/17 (Serbien) und der Rechtssache ECS-6/18 (Kosovo*) zuzustimmen.

3. BESCHLÜSSE NACH ARTIKEL 92 ABSATZ 1 DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER ENERGIEGEMEINSCHAFT ZUR VERHÄNGUNG ODER VERLÄNGERUNG VON MAßNAHMEN GEGEN BOSNIEN UND HERZEGOWINA IN DEN RECHTSSACHEN ECS-8/11 S, ECS-2/13 UND ECS-6/16 SOWIE GEGEN SERBIEN IN DEN RECHTSSACHEN ECS-3/08 UND ECS-9/13

Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, den Entwürfen der Beschlüsse nach Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft gegen Bosnien und Herzegowina in den Rechtssachen ECS-8/11, ECS-2/13 und ECS-6/16 sowie gegen Serbien in den Rechtssachen ECS-3/08 und ECS-9/13 zuzustimmen.

ZUSATZ ZU ANHANG 1

VERFAHRENSAKT
DES MINISTERRATES DER ENERGIEGEMEINSCHAFT

2019/PA/01/MC-EnC: zur Annahme des Haushalts der Energiegemeinschaft für den Zeitraum 2020-2021 sowie der Haushaltsbeiträge der Vertragsparteien

Der Ministerrat der Energiegemeinschaft —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 73, 74, 86 und 88,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom .... über den Vorschlag der Kommission an den Ministerrat der Energiegemeinschaft für den Haushalt der Energiegemeinschaft für den Zeitraum 2020-2021,

gestützt auf die Artikel 24 und 25 der Verfahren der Energiegemeinschaft für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts sowie für Rechnungsprüfung und Kontrolle,

in der Erwägung, dass der Ministerrat einen Zweijahreshaushalt für die Betriebsausgaben der Energiegemeinschaft, die für die Arbeit seiner Organe erforderlich sind, erlassen muss,

in der Erwägung, dass gemäß Anhang IV des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft jede Vertragspartei zum Haushalt der Energiegemeinschaft beitragen muss —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Der im Anhang des vorliegenden Verfahrensaktes dargelegte Haushalt der Energiegemeinschaft für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird angenommen.

Artikel 2

Die Beiträge der Vertragsparteien zum Haushalt der Energiegemeinschaft sind mit Wirkung vom 1. Januar 2020 im Anhang des vorliegenden Verfahrensaktes aufgeführt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an alle Vertragsparteien und Organe des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft gerichtet.

Artikel 4

Der Direktor des Sekretariats der Energiegemeinschaft macht diesen Verfahrensakt und seinen Anhang allen Parteien und Organen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft innerhalb von sieben Tagen nach seiner Annahme zugänglich.

Geschehen zu Chisinau am 13. Dezember 2019

Im Namen des Ministerrates

……..

Vorsitz

Anhang

des Beschlusses der Kommission über den Vorschlag der Kommission an den Ministerrat der Energiegemeinschaft für den Haushalt der Energiegemeinschaft für den Zeitraum 2020-2021

Begründung des Haushalts der Energiegemeinschaft 2020-2021

1. Kontext des Vorschlags

1.1. Vertragliche Grundlage

Nach den Artikeln 73 und 74 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft (im Folgenden der „Vertrag“) muss der Ministerrat auf Vorschlag der Europäischen Kommission einstimmig einen Verfahrensakt annehmen, der einen Zweijahreshaushalt der Energiegemeinschaft enthält. Dieser umfasst unter anderem die Betriebsausgaben der Energiegemeinschaft, die für die Arbeit ihrer Organe erforderlich sind.

Der vorliegende Haushaltsvorschlag und seine Begründung wurden vom Direktor gemäß Artikel 30 der Verfahren der Energiegemeinschaft für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie für Rechnungsprüfung und Kontrolle (im Folgenden die „Haushaltsverfahren“) erstellt.

1.2. Bestimmungen für den Haushalt 2020-2021 der Energiegemeinschaft

Leitlinien und Bestimmungen für die Erstellung des Haushalts (hinsichtlich Inhalt und Gliederung) sind in den Haushaltsverfahren der Energiegemeinschaft (in der Fassung von 2014) festgelegt.

Ein weiterer, erstmals angewandter Grundsatz betrifft die Einführung der Grundsätze der tätigkeitsbezogenen Haushaltsplanung im künftigen Berichterstattungssystem der Energiegemeinschaft.

2. Beschreibung des Arbeitsprogramms 2020-2021

Neben der Notwendigkeit, neuen Herausforderungen Rechnung zu tragen, bestehen die Prioritäten der Energiegemeinschaft und ihrer Organe, einschließlich des Sekretariats, in erster Linie darin, die im Vertrag festgelegten zentralen Ziele zu verwirklichen:

3. Ausweitung der Bestimmungen und Grundsätze des EU-Energiebinnenmarktes auf der Grundlage eines rechtlich bindenden Rahmens auf Länder in Südosteuropa und dem Schwarzmeerraum sowie auf weitere Länder;

4. Schaffung eines stabilen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens, um für ein attraktives Umfeld für Investitionen in die Stromerzeugung und die Energienetze zu sorgen;

5. Aufbau eines integrierten Energiemarktes im Interesse eines grenzüberschreitenden Energiehandels und der Integration mit dem EU-Markt;

6. Stärkung der Versorgungssicherheit, um eine stabile, kontinuierliche Energieversorgung sicherzustellen, die für wirtschaftliche Entwicklung und soziale Stabilität von entscheidender Bedeutung ist;

7. Verbesserung der Umweltsituation hinsichtlich der Energieversorgung in der Region und Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Energieeffizienz.

Das Sekretariat wird die Vertragsparteien bei der Umsetzung und Anwendung des Besitzstands auch weiterhin unterstützen. Bei mangelnden Fortschritten werden sich Sachverständige des Sekretariats stärker an einzelnen Fällen beteiligen und maßgeschneiderte Unterstützung leisten; dazu werden sie die einzelnen Länder entweder selbst besuchen oder Aufträge an externe Beratungsdienstleister vergeben. Der im Rahmen des Vertrags vorgesehene Durchsetzungsmechanismus, der durch Mediations- und Streitbeilegungsdienste ergänzt wird, soll auch weiterhin als wichtiges Instrument genutzt werden, um die Umsetzung des Vertrags zu fördern, wenn dies durch andere Formen der Unterstützung (z. B. Konzeption, Wissenstransfer, Kapazitätsaufbau) nicht erreicht werden konnte.

Gleichzeitig sind die Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT-Verordnung) sowie die Netzkodizes und Leitlinien für den Gasbereich, die vor Kurzem von den Entscheidungsgremien der Energiegemeinschaft angenommen wurden, umzusetzen und anzuwenden. Darüber hinaus wird sich das Sekretariat auch weiterhin mit infrastrukturbezogenen Fragen (PECI/PMI) befassen und darüber gemäß den anwendbaren Bestimmungen regelmäßig berichten müssen.

Nach den im Dezember 2018 verabschiedeten allgemeinen politischen Leitlinien zu den 2030-Zielen für die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft steht der Bereich der Dekarbonisierung im Mittelpunkt der künftigen Tätigkeiten der Energiegemeinschaft. Auf dieser Sitzung im Dezember 2018 kündigte der Ministerrat an, an der Aufnahme des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ zu arbeiten. Bereits 2019 könnten als erste Bestandteile des Pakets die neu gefasste Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die geänderte Energieeffizienzrichtlinie und die geänderte Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie die Governance-Verordnung in den Besitzstand übernommen werden. Daraus ergeben sich neue Aufgaben und Verpflichtungen der Vertragsparteien und neue Tätigkeitsbereiche des Sekretariats. Eine besondere Herausforderung ist in diesem Zusammenhang die Erstellung und Verabschiedung der nationalen Energie- und Klimapläne.

Zudem sind der Besitzstand im Bereich der Gasversorgungssicherheit sowie die bestehenden und künftigen Netzkodizes mit einer Reihe neuer Aufgaben des Sekretariats und des Regulierungsausschusses der Energiegemeinschaft (ECRB) verbunden.

Darüber hinaus ergeben sich aus der Verabschiedung von Verfahrensakten des Ministerrates über die Einrichtung und Arbeit der Koordinationsgruppe der Energiegemeinschaft für die Stromverteilernetzbetreiber sowie der Koordinationsgruppe der Energiegemeinschaft für Cybersicherheit und kritische Infrastrukturen eine Reihe neuer Aufgaben, wie etwa die Organisation und Vorbereitung von Sitzungen sowie die allgemeine inhaltliche Unterstützung der Arbeitsgruppen.

Durch die bestehenden und neuen Aufgaben des Sekretariats hat sich die Liste der Berichterstattungspflichten gegenüber mehreren Organen der Energiegemeinschaft (z. B. dem Ministerrat, dem ECRB und der PHLG) und der Europäischen Kommission stetig erweitert. Einzelheiten zu den Berichterstattungspflichten finden sich in Anhang II des Arbeitsprogramms.

Insgesamt trägt die Arbeit des Sekretariats gemäß Artikel 67 des Vertrags drei Hauptschwerpunkten Rechnung:

– Tätigkeit 1 (A1) – Umsetzung des Besitzstands gemäß Artikel 67 Buchstabe b des Vertrags, insbesondere durch Unterstützung der Vertragsparteien bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags, und jährliche Berichterstattung über die Fortschritte gegenüber dem Ministerrat;

– Tätigkeit 2 (A2) – Unterstützung der Geldgeber und der Koordination der Tätigkeiten der Geldgeber durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 67 Buchstabe c, einschließlich der Unterstützung der Arbeit der Gemeinschaft der Geldgeber in den Vertragsparteien in Bereichen, die die Energiegemeinschaft betreffen; und

– Tätigkeit 3 (A3) – administrative Hilfe für die Organe und Gremien gemäß Artikel 67 Buchstabe a durch Unterstützung und Organisation der Arbeit der Organe und der durch Beschlüsse des Ministerrates eingerichteten Arbeitsgremien der Energiegemeinschaft.

Die im Arbeitsprogramm für die Berichterstattung festgelegten Haupttätigkeiten werden in Maßnahmen untergliedert (siehe Anhang I des Arbeitsprogramms 2020-2021). Über die Verwendung der Haushaltsmittel wird nach vordefinierten Tätigkeiten (A1-A3) anhand der entsprechenden Indikatoren berichtet.

Das vorliegende Dokument betrifft die Planung der Ressourcen gemäß den Grundsätzen der Haushaltsverfahren (siehe unten).

8. Haushaltsansätze

Die wichtigste dem Haushaltsvorschlag zugrunde liegende Annahme besteht darin, dass der stabile rechtliche und finanzielle Rahmen auch weiterhin auf die Tätigkeiten der Energiegemeinschaft angewandt wird. Die vorgesehenen Änderungen des Vertrags, die der Ministerrat mit Unterstützung des amtierenden Vorsitzes und des Sekretariats 2019 verabschieden will, um dessen Funktionsweise zu verbessern, sind ein erster Schritt, um sicherzustellen, dass die Gemeinschaft weiterhin an der Verwirklichung der Ziele der Energiegemeinschaft und an der Schaffung der Voraussetzungen für den Aufbau eines gemeinsamen Energiebinnenmarktes arbeitet. Was die Finanzplanung für 2020-2021 betrifft, wurden sowohl die Erfahrungen mit dem Haushaltsvollzug in den vergangenen drei Jahren als auch die strategische Planung der im Arbeitsprogramm dargelegten künftigen Aufgaben und Tätigkeiten berücksichtigt.

9. Gliederung des Haushaltsplans der Energiegemeinschaft

Die finanzielle Planung ergibt sich aus der in den anwendbaren Bestimmungen vordefinierten Gliederung des Haushaltsplans. Dieser stabile Rahmen für die Planung der Ausgaben und Einnahmen, der seit Gründung der Energiegemeinschaft besteht, ermöglicht es, den Haushaltsvollzug über mehrere Jahre hinweg zu vergleichen.

Der vorgelegte Haushalt wird vier verschiedenen Haushaltslinien zugewiesen (Personal, Reisekosten, Bürokosten sowie sonstige Kosten und Dienstleistungen), die wiederum in Haushaltsposten unterteilt sind (Nummern der einzelnen Haushaltslinien). Jeder Haushaltsposten besteht aus vorab festgelegten Konten, die zusammen eine Kontengruppe bilden, die einer bestimmten Ausgabenkategorie der Haushaltslinien entspricht. Die Erläuterungen in diesem Abschnitt gelten für beide Jahre (2020 und 2021).

9.1. Haushaltslinie: Personal

Die Haushaltslinie I betrifft die Personalausgaben. Dieser Teil des Haushalts bestimmt sich nach dem genehmigten Stellenplan und den festgelegten Besoldungsgruppen.

Die Grundlage des Vorschlags bildet die bestehende Organisationsstruktur des Sekretariats. Der Haushalt für die Haushaltslinie Personal ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

– In den Jahren 2020 und 2021 sind die Gehälter jeweils an einen Inflationsfaktor von 2 % gebunden und

– die befristete Beschäftigung soll im Rahmen von Abordnungen und Praktikumsregelungen weiter ausgebaut werden. Abordnungen werden in den Jahren 2020-2021 verstärkt genutzt, um das Team des Sekretariats durch Fachleute aus nationalen Behörden und anderen Organisationen auf bestimmten technischen Gebieten zu ergänzen und die administrativen Kapazitäten der Vertragsparteien zu unterstützen. Praktika dienen zur Unterstützung des Personals, zur Verbreitung von Kenntnissen über die Energiegemeinschaft und zum Kapazitätsaufbau. Der finanzielle Ansatz des vorgeschlagenen Haushalts sieht Mittel für rund 60 Personenmonate für Praktika[1] und 24 Personenmonate für abgeordnetes Personal vor. Die Anzahl der befristet Beschäftigten wird auf der Grundlage einer einjährigen Beschäftigung berechnet, d. h. insgesamt sind für 2020 fünf einjährige Praktika und zwei einjährige Abordnungen geplant (insgesamt sieben befristete Stellen).

9.2. Haushaltslinie: Reisekosten

Die Haushaltslinie II betrifft Kosten im Zusammenhang mit genehmigten Reisen von Sekretariatspersonal im Auftrag der Energiegemeinschaft, bei denen das Sekretariat die Umsetzung des Vertrages unterstützt.

Die Ausgaben betreffen im Wesentlichen Dienstreisen in Länder, die zu den Vertragsparteien zählen, sowie technische Unterstützung zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags. Zudem umfasst der Haushalt Mittel für erforderliche Reisen im Zusammenhang mit der Organisation und Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen, z. B. bei Vorträgen oder Sitzungen und Konferenzen von Organen der Energiegemeinschaft.

Der Planung und Zusammensetzung des Haushalts für Reisekosten liegt folgende Gliederung zugrunde:

– Kosten für Flüge und Nebenkosten; und

– Tagegelder[2].

9.3. Haushaltslinie: Bürokosten

Die Haushaltslinie III betrifft Ausgaben zur Erweiterung oder Änderung der Anlagegüter der Energiegemeinschaft sowie weitere Büroinfrastrukturausgaben (Mieten, Bürobedarf, Verbrauchsgüter und andere Dienstleistungen), die für die Arbeit des Sekretariats als Organ im Rahmen des Vertrags erforderlich sind.

Diese Haushaltslinie besteht aus folgenden Haushaltsposten:

---

1 Siehe die gesonderten Bestimmungen für abgeordnetes Personal, Praktika und örtliche Bedienstete.

2 Das Sekretariat der Energiegemeinschaft wendet wie andere von der EU finanzierte internationale Einrichtungen die von EuropeAid veröffentlichten Tagegelder an.

– Miete: Schätzung der Ausgaben für die Miete von Büroräumen. Dieser Haushaltsposten trägt der Spende des Gastgeberlandes (Österreich) für den Gesamthaushalt der Energiegemeinschaft[3] Rechnung.

– Büroausstattung: Dieser Haushaltsposten betrifft die Notwendigkeit, die Ausstattung (insbesondere die IT-Ausstattung und die entsprechende Büromöblierung) auf dem aktuellen Stand zu halten, um das Arbeitsumfeld, die Verfahren und die verarbeiteten Daten bestmöglich zu schützen. Die Haushaltslinie umfasst die folgenden Haushaltskonten: Hardware, Software, Büroausstattung und geringwertige Anlagegüter. Die Haushaltsplanung für die Gesamtausgaben für 2020 richtet sich nach dem IT-Plan, der eine Schätzung für den Austausch von Hardware (IT-Ausstattung des Personals – Laptops, Drucker und Server im IT-Verwaltungsbereich) und der entsprechenden Software enthält. Zudem umfasst er Lizenzen für die bestehende erforderliche Software für die Website der Energiegemeinschaft und für das interne Buchhaltungsprogramm zur Verwaltung der Konten der Energiegemeinschaft.

– Verbrauchsgüter: Diese Haushaltslinie umfasst die folgenden Konten: Bürobedarf, Reparaturen und Wartung sowie Büroreinigung, laufende Kosten und Stromkosten für die Räumlichkeiten.

– Sonstige Dienstleistungen: Der vorgesehene Haushalt des Haushaltspostens „Sonstige Dienstleistungen“ umfasst die erforderlichen Mittel für Transport und Beförderung durch Dritte, Porto, sonstige Betriebsausgaben und Kommunikationskosten (Telekommunikation).

9.4. Haushaltslinie: Sonstige Kosten und Dienstleistungen

Die Haushaltslinie IV betrifft sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, die für die Arbeit des Sekretariats und anderer Organe im Rahmen des Vertrags (Ministerrat, PHLG, ECRB und Foren) erforderlich sind.

Diese Haushaltslinie setzt sich aus folgenden Haushaltsposten zusammen:

– Werbung, Kommunikation und Repräsentation: Dazu zählen Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, die Herausgabe von Publikationen durch das Sekretariat (Veröffentlichung neuer Ausgaben des Rechtsrahmens in gedruckter Form, Umsetzungsberichte usw.), erforderliche Werbung mit dem Ziel der Auftragsvergabe und Personalakquise sowie Repräsentationskosten;

– Studien, Forschung und Beratung: Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist fachliche Unterstützung durch Studien ein sehr nützliches Instrument für die Verwirklichung der Ziele der Energiegemeinschaft. Forschung und Beratung betreffen die im Arbeitsprogramm der Energiegemeinschaft (einschließlich ECRB) beschriebenen Arbeitsbereiche;

– Kosten ausgelagerter Dienstleistungen (IT, Gehaltsabrechnung usw.): Diese Haushaltslinie betrifft die Durchführung von Tätigkeiten und Aufgaben in Bezug auf die IT-Verwaltung (mit der ein externer Partner beauftragt ist), die technische Wartung der Website der Energiegemeinschaft (sowohl im Administratorbereich als auch im Nutzerbereich) und die Leasing-Verträge für Büroausstattung (z. B.

[3] Die Republik Österreich hat sich verpflichtet, jährlich 170 000 EUR für die Büromiete des Sekretariats in Wien zu spenden; andere Beiträge zu den Ausgaben für die Miete (interne Mittelzuweisung oder andere Spenden) werden nicht in Betracht gezogen.

Kopierer und Drucker) sowie die Wartung bestehender IT-Lösungen in den Bereichen Verwaltung, Buchhaltung und Personal (Datenbanken für Buchhaltung und Personal);

– Kosten für Rechnungsprüfung sowie für juristische und finanzielle Beratung: Diese Haushaltslinie umfasst Mittel für die externe Rechnungsprüfung sowie für ausgelagerte juristische Dienste und Aufträge für die Gehaltsabrechnung und Buchhaltung[4];

– Finanzdienstleistungen: Dies betrifft Bank- und Transaktionsgebühren;

– Kosten von Veranstaltungen: Diese Haushaltslinie umfasst die Kosten der Organisation aller regelmäßigen und ad hoc organisierten Veranstaltungen, darunter: Miete der Räumlichkeiten und Ausrüstung, Catering, technische Vorkehrungen usw.;

– Kostenerstattung: Dies betrifft die Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Vertreterinnen und Vertreter der Vertragsparteien und/oder Beobachter an Sitzungen der Organe, Workshops und anderen vom Sekretariat der Energiegemeinschaft organisierten Veranstaltungen; für den Vollzug dieses Haushalts gelten eigene Kostenerstattungsbestimmungen. Grundsätzlich gelten seit der Gründung der Energiegemeinschaft dieselben Bestimmungen für die Erstattung von Beförderungs- und Unterbringungskosten; und

– Aus- und Weiterbildung: Dieser Haushaltsposten umfasst die Ausgaben für Aus- und Weiterbildung, interne jährliche Sitzungen des Sekretariatspersonals und vor allem auch Fortbildungsmaßnahmen für die Vertreterinnen und Vertreter der Vertragsparteien.

10. Haushalt der Energiegemeinschaft 2020

Der vorgeschlagene Haushalt für 2020 steht im Einklang mit der von der Kommission vorgelegten Höhe und entspricht dem Haushalt 2019 (4 812 073 EUR). Wie jedes Jahr steht der EU-Beitrag (94,78 % des Haushalts der Energiegemeinschaft) unter dem Vorbehalt der endgültigen Annahme des EU-Haushalts für 2020.

5.1. Haushaltslinie 1: Personalausgaben 2020

Gegenüber 2019 haben sich die beantragten finanziellen Mittel für die Haushaltslinie 1 um 3,7 % erhöht. Dies ist auf die beantragten zwei neuen Stellen für Sachverständige, die im Laufe des nächsten Jahres eingestellt werden sollen (die Begründung und weitere Einzelheiten hierzu finden sich im beigefügten Arbeitsprogramm), und auf eine Inflationsanpassung um 2 % zurückzuführen.

Diese Haushaltslinie setzt sich zusammen aus Gehältern für Festangestellte (mit befristeten, aber verlängerbaren Verträgen) und für befristet Beschäftigte (Praktika, abgeordnetes Personal). Die Gehälter sind von der nationalen Einkommensteuer befreit und umfassen mit Ausnahme der Unfallversicherung keine weiteren Leistungen (wie Rentenansprüche, Kranken- oder Arbeitslosenversicherung). Es werden keine weiteren Zulagen und Leistungen gezahlt.

Die ab dem 1. Januar 2020 anwendbaren Gehälter des Sekretariatspersonals der Energiegemeinschaft basieren auf der derzeitigen Höhe der Vergütung (2019) und unterliegen einer Inflationsanpassung von 2 %.

[4] Die Buchhaltung ist seit 2014 auf der Grundlage der Bestimmungen der Haushaltsverfahren (Artikel 41 Absatz 2) ausgelagert.

Diese Haushaltslinie umfasst auch die Mittel für befristet Beschäftigte (24 Personenmonate für abgeordnetes Personal und 60 Personenmonate für Praktika) (2019: 46,6 Personenmonate). Die Vergütungsskala für abgeordnetes Personal wurde angepasst, sodass der Gesamthaushalt für befristet Beschäftigte von 190 485 EUR auf 175 432 EUR gesenkt werden konnte. Diese Art der Beschäftigung hat sich als Mehrwert für die Arbeit des Sekretariats erwiesen. Zudem ist sie das beste Mittel, um junge Fachkräfte oder Sachverständige aus den Vertragsparteien für die Teilnahme an der Arbeit der Energiegemeinschaft zu gewinnen. Darüber hinaus tragen befristete Beschäftigungen dazu bei, die Anforderung einer „geografisch ausgewogenen Vertretung“ zu erfüllen, die in den Bestimmungen für die Einstellung, Arbeitsbedingungen und eine geografische ausgewogene Herkunft des Personals des Sekretariats der Energiegemeinschaft (im Folgenden die „Einstellungsbestimmungen“) gefordert wird.

Der im Arbeitsprogramm 2020-2021 begründete Antrag auf Aufstockung des Personals wurde durch die Umschichtung von Mittelzuweisungen zwischen unterschiedlichen Haushaltslinien ausgeglichen.

5.2. Haushaltslinie 2: Reisekosten 2020

Der Haushalt 2020 für Reisekosten (340 000 EUR) ist um 8 % niedriger als 2019 (367 812 EUR). Die Schätzung für 2020 wurde auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem Haushaltsvollzug in den letzten Jahren erstellt. Eine effiziente Planung künftiger Reisen und Besuche soll es ermöglichen, die erforderlichen Tätigkeiten innerhalb des beantragten Haushalts ausreichend auszuüben.

5.3. Haushaltslinie 3: Bürokosten 2020

Die Zunahme bei den Büroausgaben um 6 % zwischen 2019 (400 084 EUR) und 2020 (424 205 EUR) beruht auf realistischen Annahmen für die Miete und andere Dienstleistungen. Die Mittel dieser beiden Haushaltsposten waren in den letzten Jahren des Haushaltsvollzugs unzureichend.

5.4. Haushaltslinie 4: Sonstige Kosten und Dienstleistungen 2020

2020 wird ein um 6 % niedrigerer Gesamthaushalt für sonstige Kosten und Dienstleistungen (1 395 000 EUR) beantragt als 2019 (1 486 956 EUR). Dazu wird die Planung in unterschiedlichen Haushaltslinien angepasst. Berücksichtigt man den tatsächlichen Haushaltsvollzug für alle Posten in der Vergangenheit, ist dieser Haushalt für die Fortführung der Tätigkeiten im Rahmen dieser Haushaltslinie als ausreichend anzusehen.

11. Haushalt der Energiegemeinschaft 2021

Der Haushaltsvorschlag für 2021 in Höhe von 4 812 073 EUR basiert auf denselben Annahmen hinsichtlich eines vollständig besetzten Stellenplans, der Höhe der Gehälter und aller anderen Kosten wie der für 2020. Höhere Mittelzuweisungen für Gehälter werden durch eine Verringerung der Mittel für Studien, Aus- und Weiterbildung sowie Verbrauchsgüter ausgeglichen.

Die Zahlen für den künftigen EU-Beitrag für 2021 liegen erst nach Verabschiedung des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 vor. Die für die Arbeit der Energiegemeinschaft nach 2020 erforderlichen Mittel werden somit vorläufig angegeben.

12. Einnahmenplan 2020-2021

Beschreibung	Haushalt 2019	Haushalt 2020	Haushalt 2021	Änderung Haushalt 2020 – Haushalt 2019	Änderung Haushalt 2021 – Haushalt 2020
1. Haushaltsbeiträge der Parteien					
Europäische Union	4.560.883	4.560.883	4.560.883		
Republik Albanien	4.331	4.331	4.331		
Bosnien und Herzegowina	9.624	9.624	9.624		
Georgien	5.293	5.293	5.293		
*Kosovo**	3.368	3.368	3.368		
Nordmazedonien	4.812	4.812	4.812		
Moldau	4.812	4.812	4.812		
Montenegro	2.406	2.406	2.406		
Serbien	26.948	26.948	26.948		
Ukraine	189.596	189.596	189.596		
2. Spenden	p.m.	p.m.	p.m.		
3. Sonstige Einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.		
Summe Einnahmen	**4.812.073**	**4.812.073**	**4.812.073**	**0 %**	**0 %**

13. Ausgabenplan 2020-2021

Beschreibung	Haushalt 2019	Haushalt 2020	Haushalt 2021	Änderung Haushalt 2020 – Haushalt 2019	Änderung Haushalt 2021 – Haushalt 2020
1. Personal	2.557.221	2.652.868	2.804.091	3,74 %	5,70 %
2. Reisekosten	367.812	340.000	340.000	-7,56 %	0,00 %
3. Bürokosten	400.084	424.205	414.205	6,03 %	-2,36 %
4. Sonstige Dienstleistungen	1.486.956	1.395.000	1.253.777	-6,18 %	-10,12 %
Summe Ausgaben	**4.812.073**	**4.812.073**	**4.812.073**	**0 %**	**0 %**

14. Einzelheiten des Ausgabenplans 2020-2021

Energiegemeinschaft

Haushaltsplanung 2020-2021

(in EUR)	Haushalt 2019	Haushalt 2020	Haushalt 2021	Änderung Haushalt 2020 – Haushalt 2019 [in EUR]	Änderung Haushalt 2020 – Haushalt 2019 [in %]	Änderung Haushalt 2021 – Haushalt 2020 [in %]
1. PERSONAL			1,02			
Zwischensumme Personal	**2.557.221**	**2.862.368**	**2.804.061**	**85.847**	**4 %**	**0 %**
2. REISEKOSTEN						
Tagegelder	122.400	112.000	112.000	- 10.400	-8 %	0 %
Reisekosten (Flüge und Nebenkosten)	245.412	228.000	228.000	- 17.412	-7 %	0 %
Zwischensumme Reisekosten	**367.812**	**340.000**	**340.000**	**- 27.812**	**-8 %**	**0 %**
3. BÜROKOSTEN						
Büromiete	150.000	170.000	170.000	20.000	13 %	0 %
Büroausstattung	50.000	50.000	50.000	-	0 %	0 %
Verbrauchsgüter	147.084	141.000	131.000	- 6.084	-4 %	-7 %
Sonstige Dienstleistungen	53.000	63.205	63.205	10.205	19 %	0 %
Zwischensumme Bürokosten	**400.084**	**424.205**	**414.205**	**24.121**	**6 %**	**-2 %**
4. SONSTIGE KOSTEN UND DIENSTLEISTUNGEN						
Werbung, Kommunikation und Repräsentation	56.304	56.500	51.500	196	0 %	-9 %
Studien, Forschung und Beratung einschl. TU	459.000	459.000	332.777	-	0 %	-27 %
Kosten ausgelagerter Dienstleistungen (IT, Gehaltsabrechnung usw.)	132.600	145.000	145.000	12.400	9 %	0 %
Kosten für Rechnungsprüfung sowie für juristische und finanzielle Beratung	106.080	96.000	86.000	-10.080	-10 %	-10 %
Finanzdienstleistungen	15.300	22.500	22.500	7.200	47 %	0 %
Kosten von Veranstaltungen	214.200	133.200	133.200	-81.000	-38 %	0 %
Kostenerstattung	330.480	372.800	372.800	42.320	13 %	0 %
Aus- und Weiterbildung	172.992	110.000	110.000	-62.992	-36 %	0 %
Zwischensumme sonstige Kosten und Dienstleistungen	**1.486.956**	**1.395.000**	**1.263.777**	**-91.956**	**-8 %**	**- 10 %**
GESAMTSUMME	**4.812.073**	**4.812.073**	**4.812.073**	**-**	**0 %**	**0 %**

15. Haushalt der Organe (Kostenerstattung und Organisation von Veranstaltungen)

(in EUR)	**Haushalt 2020**	**Haushalt 2021**
Ministerrat (einschließlich der durch Beschlüsse des Ministerrates eingerichteten Gremien)	147 700	147 700
Ständige hochrangige Gruppe	25 600	25 600
Regulierungsausschuss der Energiegemeinschaft	68 700	68 700
Sekretariat (einschließlich Workshops/Veranstaltungen)	201 100	201 100
Elektrizitätsforum	21 300	21 300
Gasforum	20 800	20 800
Erdölforum	20 800	20 800
SUMME	**506 000**	**506 000**

16. Anhang IV des Vertrags: Beiträge der Vertragsparteien 2020-2021

ANHANG IV des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft

Haushaltszeitraum 2020-2021

Parteien	Beitrag in %	Beitrag zum Haushalt 2020 (in EUR)	Beitrag zum Haushalt 2021 (in EUR)
Europäische Union	*94,78 %*	4.560.883	4.560.883
Republik Albanien	*0,09 %*	4.331	4.331
Bosnien und Herzegowina	*0,20 %*	9.624	9.624
Georgien	*0,11 %*	5.293	5.293
*Kosovo**	*0,07 %*	3.368	3.368
Nordmazedonien	*0,10 %*	4.812	4.812
Moldau	*0,10 %*	4.812	4.812
Montenegro	*0,05 %*	2.406	2.406
Serbien	*0,56 %*	26.948	26.948
Ukraine	*3,94 %*	189.596	189.596
		4.812.073	**4.812.073**

17. Stellenplan für 2020-2021

Anmerkung:

Dieser Stellenplan enthält die Anzahl der Dauerplanstellen und der befristeten Stellen, die für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des jeweiligen Arbeitsprogramms vorgesehen sind.

Die Anzahl der befristeten Stellen wird auf der Grundlage einer 12-monatigen Beschäftigung geschätzt und kann in Abhängigkeit von der Dauer der einzelnen Beschäftigungen schwanken.

	2020		2021		2019	
	Dauer-planstellen	Befristete Stellen	Dauerplanstellen	Befristete Stellen	Dauerplanstellen	Befristete Stellen
Direktor(in)	1		1		1	
Stellvertretende(r) Direktor(in)*	1		1		1	
Referats- oder Sektorleiter(innen)	5		5		5	
Sachverständige	19		19		17	
Assistent(inn)en/ Sachbearbeiter(innen)	5		5		5	
Befristet Beschäftigte		7		7		10
	31	**7**	**31**	**7**	**29**	**10**

* Die Stelle des/der Stellvertretenden Direktors/Direktorin müsste künftig im Statut/den Einstellungsbestimmungen klar festgelegt und definiert werden.

ENERGIEGEMEINSCHAFT – BESOLDUNGSGRUPPEN 2020-2021*

Stufe/Beschreibung	Pro Monat (in EUR)	Vollzeitgehalt pro Monat (in EUR)	Vollzeitgehalt pro Monat (in EUR)
	2019	2020	2021
Direktor(in)	14.284	14.569	14.861
Stellvertretende(r) Direktor(in)**	9.721	9.916	10.114
Referats- oder Sektorleiter(in)	7.777	7.933	8.091
Sachverständige	6.514	6.644	6.777
Assistent(in)/Sachbearbeiter(in)	4.767	4.862	4.960
Abgeordnetes Personal	3.200	3.200	3.264
Praktikant(in)	1.611	1.644	1.677

* Vorläufige Zahlen bei Vollzeitbeschäftigung
** Die Stelle des/der Stellvertretenden Direktors/Direktorin müsste künftig im Statut/den Einstellungsbestimmungen klar festgelegt und definiert werden.

Hinweis: Das Arbeitsprogramm der Energiegemeinschaft 2020-2021 ist im Anhang dieses Verfahrensaktes zur Erläuterung dargelegt.

ANHANG 2

Ständige Hochrangige Gruppe (PHLG)

BESCHLUSS DER STÄNDIGEN HOCHRANGIGEN GRUPPE DER ENERGIEGEMEINSCHAFT ZUR UMSETZUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 312/2014 DER KOMMISSION ZUR FESTLEGUNG EINES NETZKODEX FÜR DIE GASBILANZIERUNG IN FERNLEITUNGSNETZEN

Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, dem Entwurf eines Beschlusses zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission gemäß dem Beschluss der Kommission vom 6. November 2019 über den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss der ständigen hochrangigen Gruppe der Energiegemeinschaft zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen (C(2019) 7831 final) zuzustimmen.

ANHANG 3

Themen, die nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 218 Absatz 9 AEUV fallen, aber der politischen Zustimmung des Rates bedürfen

1. ALLGEMEINE POLITISCHE LEITLINIEN 2019 ZU DEN 2030-ZIELEN UND ZUR KLIMANEUTRALITÄT FÜR DIE ENERGIEGEMEINSCHAFT UND IHRE VERTRAGSPARTEIEN

Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Annahme des Entwurfs der allgemeinen politischen Leitlinien 2019 gemäß dem Zusatz dieses Anhangs zu unterstützen. Geringfügige Änderungen an diesem Entwurf der allgemeinen politischen Leitlinien 2019 können unter Berücksichtigung der Anmerkungen, die die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft vor oder während der Sitzung des Ministerrates vorbringen, ohne einen weiteren Beschluss des Rates von der Kommission gebilligt werden.

2. JÄHRLICHER BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN DER ENERGIEGEMEINSCHAFT 2018-2019

Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Annahme des Entwurfs des jährlichen Berichts für 2018-2019 zu unterstützen.

3. BESCHLUSS D/2019/01/MC-ENC ÜBER DIE ENTLASTUNG DES DIREKTORS DES SEKRETARIATS

Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Annahme des Entwurfs des Beschlusses über die finanzielle Entlastung des Direktors für 2018 zu unterstützen.

ZUSATZ ZU ANHANG 3

Allgemeine politische Leitlinien 2019 zu den 2030-Zielen und zur Klimaneutralität für die Energiegemeinschaft und ihre Vertragsparteien

EINLEITUNG

Auf seiner Sitzung im November 2018 verabschiedete der Ministerrat allgemeine politische Leitlinien zu den Zielvorgaben für die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft für 2030. Die Leitlinien spiegeln die politische Übereinkunft wider, drei separate Energie- und Klimaziele für 2030 festzulegen: ein Ziel für Energieeffizienz, ein Ziel für den Anteil erneuerbarer Energiequellen sowie ein Ziel für die Verringerung der Treibhausgasemissionen. Diese Ziele sollten mit den EU-Zielvorgaben für 2030 im Einklang stehen, ebenso ehrgeizig sein wie diese und relevanten sozioökonomischen Unterschieden, der technischen Entwicklung und dem Klimaschutzübereinkommen von Paris Rechnung tragen.

Da der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament im Jahr 2018 und Anfang 2019 eine politische Einigung erzielten, traten alle Bestimmungen des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ im Juni 2019 in Kraft. Die drei Energie- und Klimaziele für 2030, die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um mindestens 40 % zu verringern, die Energieeffizienz um mindestens 32,5 % zu erhöhen und den Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 32 % zu steigern, sind nun vollständig im EU-Recht verankert.

Die Richtlinie über erneuerbare Energien (2009) und die Richtlinie über Energieeffizienz (2012) wurden durch einen Beschluss des Ministerrates übernommen und damit Teil der Rechtsordnung der Energiegemeinschaft; sie umfassen unter anderem ein Energieeffizienzziel für 2020 für die Energiegemeinschaft insgesamt sowie spezifische Ziele für 2020 im Bereich der erneuerbaren Energien für jede Vertragspartei.

Der Ministerrat der Energiegemeinschaft betonte 2017 die Notwendigkeit, für das Jahr 2030 Ziele in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Treibhausgasemissionen festzulegen. Dies entspricht auch den Verpflichtungen, die die Vertragsparteien während des EU-Beitrittsprozesses und gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und dem Übereinkommen von Paris erfüllen müssen.

Zur Vorbereitung der Festlegung von Zielen hat das Sekretariat der Energiegemeinschaft eine externe Studie in Auftrag gegeben, um gegebenenfalls eine Methode für die Festlegung von drei Energie- und Klimazielen auf der Grundlage der in den allgemeinen politischen Leitlinien 2018 vorgegebenen Kriterien zu ermitteln. Die Ergebnisse dieser Studie wurden mit Unterstützung und analytischer Hilfestellung durch die Kommission in der technischen Arbeitsgruppe des Energie- und Klimaausschusses gründlich erörtert und geprüft. Die im Juni 2019 abgeschlossene Studie war eine nützliche Grundlage für diese Gespräche. Allerdings zeigten sich auch einige methodische Beschränkungen, was die Qualität und Verfügbarkeit von Daten sowie den analytischen Umfang der Studie im Vergleich zu den bisher in der EU genutzten Kapazitäten betrifft. Es ist daher nicht möglich, allein auf der Grundlage der Studie direkte Schlussfolgerungen zu ziehen und eindeutige Ziele für die Energiegemeinschaft und ihre Vertragsparteien für das Jahr 2030 festzulegen.

Wie die Gespräche ergaben, sind weitere, eingehendere Analysen erforderlich, um robuste und glaubwürdige Energie- und Klimaziele für die Energiegemeinschaft und ihre Vertragsparteien festzulegen, die mit den EU-Zielen für 2030 im Einklang stehen und ebenso ehrgeizig sind wie diese. Diese Analyse wird im Rahmen einer neuen Modellierung vorgenommen, die auf der von der Europäischen Kommission einzuführenden EU-Methode beruht.

Zudem ist es von entscheidender Bedeutung, bei der Festlegung der 2030-Ziele in der Energiegemeinschaft neue Entwicklungen auf EU-Ebene zu berücksichtigen, insbesondere eine mögliche Aufwärtskorrektur der 2030-Ziele der EU im Rahmen des von der designierten Präsidentin Ursula von der Leyen angekündigten neuen europäischen grünen Deals.

DER MINISTERRAT DER ENERGIEGEMEINSCHAFT —

gestützt auf Artikel 47 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft (im Folgenden der „Vertrag“) und Ziffer VI des Verfahrensaktes 2006/01/MC-EnC zum Erlass der Geschäftsordnung des Ministerrates der Energiegemeinschaft,

angesichts der Notwendigkeit, den Herausforderungen des Klimawandels wirksam zu begegnen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft die im Übereinkommen von Paris enthaltene Aufforderung zu verstärkten Klimaschutzmaßnahmen unterstützen,

in dem Bewusstsein, dass ein wesentlicher Teil der Treibhausgasemissionen auf den Energiesektor zurückgeht und enge Verbindungen zwischen Energie- und Klimapolitik bestehen,

in Kenntnis des Umstands, dass bei der ersten Sitzung des Energie- und Klimaausschusses am 5. September 2017 in Wien anerkannt wurde, dass stabile nationale Energie- und Klimapläne für die Zeit bis 2030 durch drei Gesamtziele für den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch, die Steigerung der Energieeffizienz und die Verringerung der Treibhausgasemissionen ergänzt werden sollten,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Ministerrates vom Dezember 2017, in denen die Notwendigkeit von 2030-Zielen der Energiegemeinschaft für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und die Verringerung der Treibhausgasemissionen betont und die Erklärung der Europäischen Kommission unterstützt wurde, dass sie angemessene Vorschläge für die Energiegemeinschaft zur Aufnahme geeigneter Bestimmungen künftiger EU-Vorschriften in diesem Bereich erarbeiten werde, sobald diese Vorschriften in der Europäischen Union verabschiedet sind,

unter Hinweis auf die Empfehlung 2016/02/MC-EnC des Ministerrates zur Vorbereitung der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und die Empfehlung 2018/01/MC-EnC zur Vorbereitung der Ausarbeitung integrierter nationaler Energie- und Klimapläne durch die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft,

in dem Bewusstsein, dass die politische Übereinkunft der EU zu den 2030-Zielen der EU im Rahmen der geänderten Energieeffizienzrichtlinie, der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Vereinbarung über die Lastenteilungsverordnung für die Energiegemeinschaft von Bedeutung ist,

unter Hinweis auf die allgemeinen politischen Leitlinien 2018 und die politische Übereinkunft zur Festlegung dreier separater Energie- und Klimaziele für 2030 für die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft,

in Anerkennung des Beitrags, der durch die analytische Vorarbeit des Sekretariats und externer Sachverständiger mit analytischer Hilfestellung der Kommissionsdienststellen geleistet wurde, sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die Festlegung robuster und glaubwürdiger 2030-Ziele weitere Daten und Analysen auf der Grundlage geeigneter Methoden erforderlich sind,

in dem Bewusstsein, dass ein hohes Maß an Ehrgeiz erforderlich ist, um die Klimaneutralität zu verwirklichen und damit das neue, ehrgeizigere Ziel der Europäischen Union zu erreichen, der erste klimaneutrale Kontinent weltweit zu werden —

VERABSCHIEDET

die allgemeinen politischen Leitlinien 2019 zu den 2030-Zielen und zur Klimaneutralität für die Energiegemeinschaft und ihre Vertragsparteien

Mit den vorliegenden allgemeinen politischen Leitlinien 2019 wird die im Ministerrat 2018 erzielte politische Übereinkunft zur Festlegung von Zielen für 2030 für die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft bestätigt.

Da wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels immer dringlicher werden, spiegeln die allgemeinen politischen Leitlinien 2019 den politischen Willen der Vertragsparteien wider, zu einer umweltfreundlichen Energieversorgung überzugehen und somit im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und den Dekarbonisierungszielen der EU in der Energiegemeinschaft die Klimaneutralität zu erreichen.

Im Einklang mit den 2030-Zielen der EU sollten drei separate Energie- und Klimaziele für 2030 festgelegt werden (ein Ziel für Energieeffizienz, ein Ziel für den Anteil erneuerbarer Energiequellen sowie ein Ziel für die Verringerung der Treibhausgasemissionen). Diese Ziele der Vertragsparteien sollten ebenso ehrgeizig sein wie die EU-Zielvorgaben und relevanten sozioökonomischen Unterschieden, der technischen Entwicklung und dem Klimaschutzübereinkommen von Paris Rechnung tragen. Die zugrunde liegenden Daten sollten so robust und glaubwürdig wie möglich sein und mithilfe der erweiterten Modellierungskapazitäten der Europäischen Kommission im Rahmen einer neuen, spezifischen Analyse- und Modellierungsstudie gewonnen werden.

Damit sich die Energie- und Klimaschutzmaßnahmen wirksam an diesen Zielvorgaben orientieren können, sollten diese als nationale Ziele für jede Vertragspartei festgelegt werden und gemeinsam ein Gesamtziel auf der Ebene der Energiegemeinschaft bilden.

Die Vertragsparteien sollten die mit den allgemeinen politischen Leitlinien 2018 erzielte Übereinkunft bei der Erstellung ihrer nationalen Energie- und Klimapläne nutzen.

Der Ministerrat der Energiegemeinschaft begrüßt, dass die 2030-Ziele für die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft zusammen mit der geänderten Energieeffizienzrichtlinie, der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Governance-Verordnung nach dem vorläufigen Zeitplan, der im Anhang dargelegt ist, in den Rechtsrahmen der Energiegemeinschaft aufgenommen werden sollen. Dieser Zeitplan ergänzt die Empfehlung 2018/1/MC-EnC des Ministerrates zur Vorbereitung der

Ausarbeitung integrierter nationaler Energie- und Klimapläne durch die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und den darin enthaltenen vorläufigen Zeitrahmen.

ANHANG

Vorläufiger Zeitplan für die nächsten Schritte:

Daten	Schritt
13. Dezember 2019	Verabschiedung der allgemeinen politischen Leitlinien 2019 durch den Ministerrat
November 2019 – März 2020	[Vorbereitung der neuen Studie]
April 2020	Einleitung einer neuen externen Studie durch die Europäische Kommission, um die Energie- und Klimamodellierung der EU auf die Energiegemeinschaft auszuweiten
April 2020 – Dezember 2020	Der Energie- und Klimaausschuss und seine technische Arbeitsgruppe werden regelmäßig über die Durchführung der Studie informiert und zu relevanten Aspekten konsultiert
Anfang 2021	Vorlage und Erörterung der Ergebnisse der Studie bei Sitzungen des Energie- und Klimaausschusses und dessen technischer Arbeitsgruppe
Frühjahr 2021	Unterstützung der 2030-Ziele für die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft durch die PHLG
Mitte 2021	Annahme der angepassten Energieeffizienzrichtlinie, der angepassten Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Governance-Verordnung einschließlich der 2030-Ziele der Vertragsparteien durch den Ministerrat